https://p.ssrq-sds-fds.ch/SSRQ-ZH-NF\_I\_2\_1-108-1

## 108. Anstellung und Eid des Baumeisters der Stadt Winterthur 1477 Juni 23

Regest: Beide Räte der Stadt Winterthur haben Hans Bosshart zum Baumeister bestellt. Er schwört, sein Amt korrekt zu versehen, keine Bauten ohne Wissen des Rats zu beginnen, sein Werkzeug instand zu halten und Eichenholz sowie anderes geeignetes Bauholz zu verwenden.

Kommentar: Die Eidformel des Baumeisters wurde später erweitert und seine Rechte und Pflichten präzisiert, wie aus dem ältesten Eidbuch der Stadt Winterthur aus den 1620er Jahren hervorgeht. Demnach führte er Aufsicht über die städtischen Werkleute und öffentlichen Bauten, durfte nur vom Rat angeordnete Baumassnahmen durchführen und musste Holz, das noch verwendbar war, an das städtische Bauhaus abliefern (winbib Ms. Fol. 241, fol. 1v). Gemäss den Aufzeichnungen des Hans Ernst aus dem Jahr 1692 und späteren Ergänzungen wählten beide Ratsgremien ein Mitglied des Kleinen Rats zum Baumeister (winbib Ms. Fol. 264, S. 138; winbib Ms. Fol. 4, S. 22-23), in seinen Aufgaben unterstützte ihn ein Unterbaumeister (Eidformel: STAW AA 4/3, fol. 455v; winbib Ms. Fol. 241, fol. 17v-18r). Wie dem Ämterverzeichnis des Jahres 1523 zu entnehmen ist, gehörte der Baumeister zu den drei Ratsverordneten, so alle buw besechen söllen (STAW B 2/7, S. 377).

Zur Finanzierung der Instandhaltung und Errichtung kommunaler Bauwerke dienten unter anderem Bussgelder. So sah eine Satzung des Schultheissen und Rats von Winterthur von 1324 bereits die Zahlung der Bussen für strafbare Vergehen (frevel), Körperverletzung, Hausfriedensbruch und Totschlag an der stat bû vor (SSRQ ZH NF I/2/1, Nr. 12). Herzog Leopold IV. von Österreich überliess der Gemeinde zu Beginn des 15. Jahrhunderts wiederholt die in Winterthur anfallenden Bussen für Bauzwecke (STAW URK 352; STAW URK 401). Die Bauarbeiten führten die städtischen Werkmeister, Zimmerleute, Steinmetze und Schlosser, mit ihren Knechten aus (Eidformeln: STAW AA 4/3, fol. 454r-455v; winbib Ms. Fol. 241, fol. 15v, 17r-18v).

Zur Organisation des städtischen Bauwesens allgemein vgl. Isenmann 2012, S. 98-99; Binding 1993, S. 86-93.

Actum an mentag post Albani, anno etc lxxvij

[...]<sup>1</sup> / [S. 331]

Eadem die et anno

 $[...]^2$ 

Buwmeister von beden råten Hanns Boßhart<sup>3</sup> und swērt, truwlich ze buwen, keinen nuwen buw zetund an einen rat und das buwgeschier in eren zehalten. <sup>a-</sup>Und was eichin und ander holtz zum buw nutz ist, an der statt nuttz ze bewenden. <sup>-a</sup>

Eintrag: STAW B 2/3, S. 331 (Eintrag 2); Georg Bappus; Papier, 23.0 × 34.0 cm.

- <sup>a</sup> Hinzufügung am linken Rand.
- <sup>1</sup> Es folgen auf S. 330 unter der Rubrik consules electi die Namen der neuen Ratsmitglieder.
- <sup>2</sup> Es folgt eine Notiz über die Bestellung des Werkmeisters.
- <sup>3</sup> Hans Bosshart gehörte 1477/1478 dem Kleinen Rat an (STAW B 2/3, S. 330).

5

25

35